

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 149/11 B

L 2 R 510/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 R 402/05 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Februar 2011 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.2.2011 hat das LSG Rheinland-Pfalz einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und einen Verfahrensmangel.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 24.6.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 1. Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger trägt vor: Die von den Vorinstanzen vorgenommene Einordnung der bei ihm diagnostizierten MCS (Multiple Chemical Sensitivity) und CFS (Chronisches Fatigue Syndrom) als psychosomatische Erkrankungen stehe im Widerspruch zur gültigen Rechtslage. Durch die Änderung der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung zum 1.3.2010 seien MCS und CFS als körperlich bedingte Krankheiten anerkannt worden. Diese Einordnung finde ihre Bestätigung in der Klassifizierung durch den ICD-10 Schlüssel, wo die MCS unter T 78.4 im Kapitel "Verletzungen, Vergiftungen und bestimmte andere Folgen äußerer Ursachen" und die CFS unter G 93.3 im Kapitel "Krankheiten des Nervensystems" stünden. Die Entscheidung des LSG könne nicht in Rechtskraft erwachsen, wenn die Einklassifizierung von MCS und CFS als körperlich bedingte Krankheiten im Schwerbehindertenrecht und nach dem ICD-Schlüssel



auch für das Rentenverfahren gelte. Denn dann sei die Argumentation, der sich die Tatsachengerichte angeschlossen hätten, nämlich dass diese psychosomatischen Krankheiten nur in Verbindung mit einem organischen Korrelat zum Rentenbezug berechtigen könnten, nicht vertretbar.

- 6 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger schon keine konkrete Rechtsfrage zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer bestimmten Vorschrift mit höherrangigem Recht, die in einem Revisionsverfahren noch geklärt werden müsste, dargetan. Selbst wenn man seinem Vortrag entnehme, er wolle als Rechtsfrage stellen, ob MCS und CFS im Rentenverfahren als körperlich bedingte Krankheiten einzuordnen seien, sind hierzu die Darlegungserfordernisse nicht erfüllt. Denn entgegen der Meinung des Klägers würde es sich dabei um eine Frage tatsächlicher Art handeln, der selbst bei behaupteter Klärungsbedürftigkeit als generelle Tatsache keine normative Qualität zukommt (*vgl. BSG vom 7.10.2005 - SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 7 f*).
- 7 Im Übrigen hat der Kläger es auch versäumt, die Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) des von ihm dargestellten Problemkreises aufzuzeigen. Denn er hat nicht dargetan, ob und inwieweit sich die gerügte Klassifizierung der bei ihm gestellten Diagnosen durch die Versorgungsmedizin-Verordnung im Schwerbehinderten- und sozialen Entschädigungsrecht und den ICD-10 Schlüssel auf die sozialmedizinische Beurteilung des verbliebenen individuellen Leistungsvermögens (Restleistungsvermögens) im Rentenrecht auswirken kann. Denn die Diagnose (und deren Ursächlichkeit) allein ist für die Feststellung des Restleistungsvermögens im Rahmen einer Rentenbegutachtung nicht entscheidend; maßgeblich ist vielmehr, ob Art und Ausmaß der Defizite (Funktionsstörungen) für die folgende Leistungsbeurteilung vom Sachverständigen vollständig erfasst worden sind (*vgl. Senatsbeschluss vom 3.2.2009 - B 13 R 487/08 B - BeckRS 2009, 54569 RdNr 8 mwN*) und wie sich die festgestellten Gesundheitsstörungen auf die Leistungsfähigkeit des Versicherten im konkreten Fall auswirken. Hinreichende Ausführungen hierzu enthält die Beschwerdebeurteilung nicht.
- 8 2. Als Verfahrensfehler rügt der Kläger, seinem im Schriftsatz vom 12.10.2009 gestellten Antrag auf Einholung einer Arztauskunft von Dr. M. sei weder erst- noch zweitinstanzlich gefolgt worden. Mit diesem Vorbringen macht er jedoch keinen im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde relevanten Verfahrensfehler des LSG geltend. Denn der genannte Antrag wurde im Verfahren vor dem SG (Urteil vom 9.11.2009) gestellt. Dass dieser Antrag im Berufungsverfahren wiederholt und darüber hinaus bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 14.2.2011 von seinen Prozessbevollmächtigten aufrechterhalten worden sei (*zu diesem Erfordernis bei einer Sachaufklärungsrüge s. BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*), ist nicht vorgetragen.



- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)